

# **BStGer BG.2020.42 vom 2. November 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2020.42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2020.42)

FR: TPF BG.2020.42 du 2 novembre 2020

IT: TPF BG.2020.42 del 2 novembre 2020

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass mit allen ernsthaft in Frage kommenden Kantonen ein Meinungs austausch durchgeführt wurde (Beschluss des Bundes-

- 9 -

strafgerichts BG.2013.31 vom 27. Februar 2014 E. 1.1 und 2.3; SCHWE-RI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen,

### **E. 1.2**

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Solothurn bestätigte auf Nachfrage der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern mit E-Mail vom 17. September 2020, auf eine Eingabe zu verzichten (s. supra lit. N), weshalb das Gesuch vom 18. September 2020 innert Frist gestellt wurde. Im vorgenannten E-Mail machte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Solothurn im Übrigen nicht darauf aufmerksam, dass die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern noch den Kanton Aargau in den Meinungs austausch miteinzubeziehen habe. Dass dieser Kanton ernsthaft in Frage komme, brachte sie in ihrer Gesuchsantwort nicht vor. Solches ist auch nicht ersichtlich, wie der Kanton Bern zutreffend festhielt (s. supra lit. R; act. 11). Diese Vorbringen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Solothurn erweisen sich demnach als unbegründet.

### **E. 1.3**

Was die Rüge betrifft, im Gesuch sei der Sachverhalt nicht im Detail dargelegt worden und auf eine Darstellung sämtlicher Straftaten, welche dem Beschuldigten zur Last gelegt werden, sei verzichtet worden (act. 6 S. 1), ist dem Kanton Solothurn zuzustimmen. Ebenso sind die fehlenden Aktenverzeichnisse und die unübersichtliche Anlage von losen

Aktenstücken in Sichtmappen zu beanstanden. Was dem Beschuldigten in den Kantonen Zürich und Zug in tatsächlicher Hinsicht vorgeworfen wird, geht weder aus dem Gesuch noch aus den vorgelegten Akten hervor. Auch haben die beiden Kantone ihre Akten dazu nicht eingereicht. Da es in beiden Fällen um Verfahren betreffend Hausfriedensbruch geht, wären diese mit Blick auf die vorliegende Streitfrage grundsätzlich durchaus von Bedeutung, auch wenn sich die betreffenden Taten auf einen späteren Zeitpunkt beziehen. Bezüglich Form und Substanziierung gilt, dass Eingaben in Gerichtsstandsstreitigkeiten vollständig zu dokumentieren sind, sodass ohne weitere Beweismassnahmen darüber entschieden werden kann (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.5 vom 24. April 2014 E. 1.3). Die in Gerichtsstandsverfahren ersuchende Behörde hat das Gesuch so zu verfassen, dass ihm ohne Durchsicht der kantonalen Akten die für die Bestimmung des Gerichtsstandes erforderlichen und wesentlichen Tatsachen entnommen werden können, weshalb

- 10 -

dieses in kurzer, aber vollständiger Übersicht darzulegen hat, welche strafbaren Handlungen dem Beschuldigten vorgeworfen werden, wann und wo diese ausgeführt wurden und wo allenfalls der Erfolg eingetreten ist, wie die aufgrund der Aktenlage in Frage kommenden strafbaren Handlungen rechtlich zu würdigen sind sowie welche konkreten Verfolgungshandlungen von welchen Behörden wann vorgenommen wurden (a.a.O.). Angesichts der fortschreitenden Delinquenz des Beschuldigten und der Dringlichkeit bei der Festlegung des Gerichtsstands, ist ausnahmsweise darauf zu verzichten, das Gesuch zur Verbesserung zurückzuweisen.

#### **E. 1.4**

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und auf das Gesuch ist einzutreten.

#### **E. 2**

Aufl. 2004, N. 599). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs- austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

#### **E. 2.1**

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

#### **E. 2.2**

Die Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen

wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Es gilt der Grundsatz in «dubio pro duriore», wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1 m.w.H.). Hat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts den Gerichtsstand zu bestimmen, beurteilt sie die dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen frei, unbesehen der rechtlichen Würdigung durch die kantonalen Strafuntersuchungsbehörden. Dabei geht sie von den Vorwürfen aus, die dem Täter im Zeitpunkt des Verfahrens vor der Beschwerdekammer gemacht werden können (vgl. zuletzt die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2016.5 vom 4. April 2016 E. 1.2; BG.2015.15 vom 11. Juni 2015 E. 1.5).

- 11 -

### **E. 3.1**

Der Kanton Solothurn stellt sich auf den Standpunkt, das Verhalten von A. in W./SG (s. supra lit. D) sei in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro duriore als versuchter Diebstahl zu würdigen und stelle damit vorliegend die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat dar.

### **E. 3.2**

Währenddem die Kantone Zürich und Zug sich zu dieser Frage ausschweigen, besteht zwischen den Kantonen Bern, St. Gallen und Luzern Einigkeit darüber, dass im mutmasslichen Vorgehen von A. kein Diebstahlsversuch zu erblicken ist (s. supra lit. D, E, F, B). Gestützt darauf haben diese Kantone auch gehandelt und Verfahren des anderen Kantons gegen A. konsequenterweise übernommen bzw. abgegeben. Im Ergebnis gehen sie von folgendem modus operandi des Beschuldigten aus: A. stiehlt in Läden Nahrungsmittel sowie Getränke und bricht in fremde Wohnräume ein ausschliesslich zwecks Übernachtung. Diese Würdigung entspricht den bisherigen Urteilen von A. durch die Strafbehörden des Kantons Luzern (s. supra lit. B). Unter diesen besonderen Umständen ist es im Gerichtsstandsverfahren nicht angezeigt, von einem versuchten Diebstahl auszugehen. Da die ersten Verfolgungshandlungen betreffend Hausfriedensbruch und geringfügigen Diebstahl im Kanton Solothurn erfolgt sind (s. supra lit. G und C), ist dieser für die Verfolgung und Verurteilung der A. vorgeworfenen Taten zuständig zu erklären.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Kantons Solothurn für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

### **E. 5**

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 12 -